

# Statuten HARZ

## **Art. 1        Name**

Unter dem Namen "HARZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Art. 2        Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 5304 Endingen

## **Art. 3        Zweck**

Der Verein bezweckt das Führen eines Handball Ausbildungszentrums in der Region Ostaargau, sowie damit verbunden die Förderung der Zusammenarbeit unter den Handballvereinen der Region.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

## **Art. 4        Mitgliedschaft**

Mitglieder können Junioren aus den Handballclubs der Region (ohne Stimmberechtigung), die Vorstandsmitglieder und Handballvereine der Region werden. Diese werden in unterschiedlichen Mitgliederkategorien durch den Vorstand definiert.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende Juli möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Art. 5        Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand bestimmt den Personenkreis, welche im Kollektiv zeichnungsberechtigt ist.

## **Art. 6        Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Generalversammlungen. Teilnehmer der

Generalversammlung sind der Vorstand, die Revisionsstelle und die Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wird dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt, ist er dazu verpflichtet.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, hat der Vizepräsident die Leitung zu übernehmen. Das Traktandum "Wahlen" leitet der Tagespräsident.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Die Generalversammlung stimmt offen ab, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Dasselbe gilt für Wahlen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche und statutarische Regelungen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget
- Entlastung des Vorstands
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## **Art. 7      Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Er organisiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident durch Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

**Art. 8            Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht.

**Art. 9            Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen Swisslos Sportfonds Aargau
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Zuwendungen Dritter

Der Mitgliederbeiträge werden an der GV beschlossen.

**Art. 10          Buchführung**

Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

**Art. 11          Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht von August bis Juli (Abrechnungsperiode der J+S Fördergelder).

**Art. 12          Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 13          Auflösung**

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihr zustimmen.

**Art. 14          Liquidation**

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss würde an die beiden Gründungsvereine fallen. Die Mitglieder hätten keinerlei Anspruch darauf.